S A T Z U N G

der International Police Association (IPA)
Verbindungsstelle Stuttgart e. V.

in der Fassung vom 11.03.2022

Abschnitt I - Grundlagen

1 Name, Rechtsform, Sitz und Struktur
2 Bindung an die Internationalen Statuten
3 Zweck, Ziel, Neutralitätsgebot

Abschnitt II - Regelungen

4 Allgemeine Grundlagen / Gliederung
5 Organe
6 Die Mitgliederversammlung
7 Vertretung
8 Zuständigkeit
9 Auflösung

Abschnitt III - Mitgliedschaft

10 Mitgliedschaft
11 Unvereinbare Mitgliedschaften
12 Ende der Mitgliedschaft
13 Sanktionen

Abschnitt IV - Haushaltsangelegenheiten

14 Mitgliedsbeitrag
15 Finanzen

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

16 Datenschutz
17 Übergangsbestimmungen
18 Inkrafttreten

Abschnitt I – Grundlagen

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Struktur

1. Der Verein heißt
   „International Police Association (IPA), Verbindungsstelle Stuttgart e. V.“,
   (nachfolgend „IPA Stuttgart“)

2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).

3. Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Stuttgart.

4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die IPA Stuttgart ist Zweigverein der IPA Deutsche Sektion e. V. und der Landesgruppe Baden-Württemberg e. V.

Artikel 2 - Bindung an die Internationalen Statuten

Die IPA Stuttgart ist über die IPA Deutsche Sektion e. V. Mitglied der International Police Association (IPA). Die Internationalen Statuten, insbesondere Ziel und Zweck, sind Grundlagen dieser Satzung und für die IPA Stuttgart verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder unzumutbare haushaltsbedingte Auswirkungen darstellen.

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA Stuttgart ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bundesländer, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.

2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.

3. Die IPA Stuttgart ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke

Abschnitt II - Regelungen

Artikel 4 - Allgemeine Grundlagen / Gliederung

1. Die IPA Stuttgart ist als Zweigverein an die Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Landesgruppenvorstandes gebunden.

2. Die Regelwerke der IPA Deutsche Sektion e. V. sind für die Verbindungsstelle verbindlich. Eigene Regelwerke dürfen denen des Hauptvereins inhaltlich nicht widersprechen.
   Die Satzung der IPA Stuttgart bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Landesgruppe.

Artikel 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Geschäftsführende Vorstand

Artikel 6 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, das für alle Angelegenheiten zuständig ist, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ der IPA Deutsche Sektion e. V. zugewiesen ist. Sie ist grundsätzlich jährlich einzuberufen.

   Die Mitgliederversammlung der IPA Stuttgart ist gemäß der festgelegten Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Der Ablauf ist in der Versammlungsordnung der IPA Deutsche Sektion e. V. (VODS) geregelt.

   Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

   a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
      Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
   b) die Wahl der Rechnungsprüfer*innen.
      Bei der Wahl der Rechnungsprüfer*innen ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich
   c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
   d) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung
   e) die Wahl der Beisitzer*innen
   f) die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung auf Landesebene
   g) die Auflösung der eigenen Gliederung

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben) spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 29. Tag an die letzten von den Einzuladenden in Textform mitgeteilten Kontaktadressen verschickt worden ist.

   Der Einladung sind beizufügen:

   - die Tagesordnung
   - vorliegende Anträge

   Näheres hierzu regelt die Versammlungsordnung (VODS).

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

   - der Vorstand dies beschließt oder
   - mindestens 15 % der Mitglieder der Verbindungsstelle

   dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

4. Satzungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt für die Auflösung der IPA Stuttgart.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.
Weiteres regelt die Versammlungsordnung (VODS).

Artikel 7 - Vertretung

1. Die IPA Stuttgart wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder ihres eigenen geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands angewiesen, dass die Vertretung grundsätzlich durch den/die Leiter*in und ein weiteres Mitglied zu erfolgen hat. Sollte die Leitung zur Wahrnehmung der Aufgaben verhindert sein, wird diese von einer/m Sekretär*in vertreten, Die Vertretungsmacht des Vorstandes der IPA Stuttgart ist beschränkt auf das eigene Vereinsvermögen.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

   - dem/der Leiter*in,
   - zwei Sekretären*innen,
   - dem/der Schatzmeister*in.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

   - dem Geschäftsführenden Vorstand und
   - den Beisitzern*innen.

   Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Artikel 8 – Zuständigkeiten des Vorstands

1. Die Leitung beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert. Ist die Leitung verhindert, erfolgt die Einladung durch eine/n Sekretär*in.

2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

   a) nachgeordnete Regelwerke,
      (i) Geschäftsordnung
      (ii) Finanzordnung
      (iii) Datenschutzordnung
   b) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
   c) Berufung und Entpflichtung von Referenten*innen
   d) Wahrnehmung der durch Geschäftsordnung und Finanzordnung übertragenen Aufgaben

   Bei Abstimmungen nach Buchstabe a) ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der des geschäftsführenden Vorstands.

4. Referenten*innen werden vom Vorstand eingesetzt und ~~werden~~ beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet dies erfordert. In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden.

Artikel 9 - Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA Stuttgart sind der/die Leiter*in der eigenen Landesgruppe und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren. Im Falle der Liquidation wird der Verein von ihnen im Verfahren gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

   Zu Liquidatoren können anstatt des Vorstands auch andere Personen bestellt werden. Hierfür sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

2. Das Vermögen der IPA Stuttgart fällt der eigenen Landesgruppe zu.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 10 - Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft

   a) die ordentliche Mitgliedschaft
   b) die Ehrenmitgliedschaft
   c) die außerordentliche Mitgliedschaft
   d) die assoziierte Mitgliedschaft

   Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand der IPA Deutsche Sektion e. V., an den geschäftsführenden Vorstand der Landesgruppe Baden-Württemberg oder an den geschäftsführenden Vorstand der IPA Stuttgart zu stellen. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete und Ruheständler*innen werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen oder standen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen.

2. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand, er handelt hierbei auch im Auftrag der Landesgruppe und der IPA-Deutsche Sektion e. V. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
   Näheres regelt die Geschäftsordnung der IPA Deutsche Sektion e. V. (GODS).

4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten*innen ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben gepflegt haben.
   Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Näheres regelt die GODS.

5. Assoziierte Mitglieder können nur ausländische Polizeibedienstete sein, wenn und solange in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.
   Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA Stuttgart ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Assoziierte Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Näheres regelt die GODS.

6. Alle Mitglieder gehören gleichzeitig der IPA Stuttgart, der zuständigen Landesgruppe und der IPA Deutsche Sektion e.V. an.

Artikel 11 - Unvereinbare Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der IPA Stuttgart und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei sind unvereinbar.

Artikel 12 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod
b) durch Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende, erklärt werden kann
c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand
d) durch Ausschluss
e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.

Artikel 13 - Sanktionen

1. Bei internen Streitigkeiten greift das Schlichtungsverfahren.

2. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA Deutsche Sektion e. V. oder einem ihrer Zweigvereine Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet oder den Vereinsfrieden stört, kann das Verhalten sanktioniert werden.

3. Sanktionen sind

   a) Abmahnung
   b) Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts bis zu fünf Jahren
   c) Verlust eines Wahlamtes oder von Wahlämtern
   d) Ausschluss.

4. Über die Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand.

5. Näheres regelt die Schiedsordnung der IPA Deutsche Sektion e. V. (SchODS).

Abschnitt IV - Haushaltsangelegenheiten

Artikel 14 - Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Geld zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der verleihenden und den untergeordneten Ebenen.

3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.
   Die Landesdelegiertentage bestimmen den Anteil für die Verbindungsstellen.

4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA Deutsche Sektion e. V. (FODS).

Artikel 15 - Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder IPA Stuttgart e. V. ist ehrenamtlich. Der Vorstand der IPA Deutsche Sektion e.V. legt in einer Finanzordnung (FODS) die für alle Gliederungen verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens fest.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

Artikel 16 - Datenschutz

Die IPA Stuttgart beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Näheres regelt die Datenschutzordnung der IPA Deutsche Sektion e. V. (DODS).

Artikel 17 - Übergangsbestimmungen

Führt eine Änderung der Satzung der IPA Deutsche Sektion e. V. zu einem Widerspruch mit dieser Satzung, so ist die IPA Stuttgart verpflichtet, den Widerspruch in ihrer Satzung innerhalb der jeweiligen Amtsperiode nach Inkrafttreten der Satzungsänderung der IPA Deutsche Sektion e. V. zu beseitigen. Inbegriffen sind die Regelwerke.

Artikel 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2022 in Stuttgart beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 13.06.2022 in Kraft getreten.